Aktenzeichen: 10 C 1869/14



Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit
- Klägerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gz.:
gegen
- Beklagte -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs , Osterstraße 116, 20259 Hamburg, Gz.:
wegen Forderung
hat das Amtsgericht Freiburg im Breisgau durch die Richterin am Amtsgericht auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2015 für Recht erkannt:
Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

 Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz und Ersatz der durch eine Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin, die das ausschließliche Recht hat, den Film " "im deutschsprachigen Raum auf DVD zu vertreiben, mahnte die Beklagte durch Schreiben vom .07.2010 wegen Verletzung des Urheberrechts im Internet ab. Die Beklagte erwirkte beim Landgericht Köln unter dem Aktenzeichen einen Beschluss, durch den über die IP-Adresse der Internetanschluss der Beklagten als Nutzerin für den Zeitraum des .01.2010 um :00:49 Uhr ermittelt wurde.

Der Film " "wurde in Deutschland am 14.01.2010 erstmals kommerziell veröffentlicht und als DVD im Verleih sowie am 04.02.2010 im Verkauf angeboten. Der Mahnbescheid wurde der Beklagten am 06.12.2013 zugestellt, beantragt wurde er am 02.12.2013. Die Aufforderung an die Klägerin zur Zahlung der Gerichtskosten nach Widerspruchseinlegung durch die Beklagte erfolgte am 17.12.2013, der Gerichtskostenvorschuss wurde von der Klägerin am 16.07.2014 eingezahlt, die Klagschrift ging bei Gericht am 23.12.2014 ein.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe am .01.2010 um :00:49 Uhr die Lizenzrechte der Klägerin verletzt, indem sie unerlaubt den Film " "mittels einer bei ihr auf dem PC installierten Software hochgeladen und in einem Peer-to-Peer-Netzwerk allen anderen Nutzern dieses Netzwerkes zum Download ohne Entgeldzahlung angeboten habe. Der von der Klägerin beauftragte Sicherheitsdienstleister habe diese Rechtsverletzung mittels einer eigens entwickelten Software eindeutig festgestellt. Gem. § 97 Abs. 2 Urhebergesetz schulde die Beklagte im Wege der Lizenzanalogie der Klägerin entsprechenden Schadensersatz, da durch das unentgeltliche Anbieten des Films die Rechte der Klägerin die DVD gegen Entgeld zu vertreiben, verletzt werde. Die Beklagte hafte sowohl als Verursacherin, da sie die Rechtsverletzung begangen habe als auch als Störer, da sie ihren Internetanschluss zum Tatzeitpunkt nicht genügend gesichert habe. Es sei auch nicht erheblich, dass ihre erwachsenen Söhne Internetzugang gehabt hätten, da die Beklagte jedenfalls nicht genügend nachgeforscht habe, ob diese die Rechtsverletzung begangen hätten. Zudem hätten die Söhne keinen Zugang zum Internet gehabt.

Der Anspruch sei nicht verjährt, da er durch entsprechende Handlungen jeweils gehemmt gewesen sei. Die geforderte Schadensersatzhöhe sei angemessen und der Streitwert für die Abmahnung, aus der sich die Rechtsanwaltskosten ergeben, sei zutreffend genannt.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 555,60 €
 nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor, der Anspruch der Klägerin sei verjährt. Zudem habe die Klägerin lediglich Anspruch auf Unterlassung aber keinen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund ihrer physischen Vertriebsrechte, da sie am Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wirtschaftlich nicht beteiligt sei. Die Beklagte trägt vor, den Film nicht verbreitet zu haben, außerdem habe die eingeschaltete Ermittlungsfirma keinen Upload geprüft. Die Beklagte habe die Rechtsverletzung nicht begangen, der im Abmahnschreiben angegebene Streitwert von 7.500,00 € sei zu hoch. Im Haushalt der Beklagten seien 5 Computer, die von ihr und ihren vier volljährigen Söhnen benutzt werden.

Wegen der näheren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Über die Frage wer die Rechtsverletzung begangen hat wurde Beweis erhoben durch Parteivernehmung der Beklagten und Vernehmung der Zeugen , und .

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Allerdings greift die Einrede der Verjährung nicht, denn die Problematik der Verjährung stellt sich wie folgt dar:

Die Verjährung beträgt drei Jahre gem. § 195 BGB. Diese begann gem. § 199 BGB Ende 2010, so dass die Verjährung am 31.12.2013 abgelaufen wäre. Die Verjährung wurde jedoch gem. §

204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt. Der Mahnbescheid wurde am 06.12.2013 zugestellt, gem. § 167 ZPO wirkt die Zustellung, da demnächst, auf den Zeitpunkt des Antrags des Mahnbescheides zurück und dies war am 02.12.2013. Hier begann die Hemmung der Verjährung. Die vorerst letzte Verfahrenshandlung war sodann nach Widerspruchseinlegung der Beklagten die Aufforderung an die Klägerin zur Zahlung der Gerichtskosten vom 17.12.2013, voraussichtlicher Zugang 18.12.2013. Gem. § 204 Abs. 2 BGB endet die Hemmung mit Ablauf von 6 Monaten nach der letzten Verfahrenshandlung, so dass dies der 18.06.2014 wäre. Ab diesem Zeitpunkt läuft die restliche Verjährung von 24 Tagen bis 17.07.2014. Der Gerichtskostenvorschuss durch die Klägerin wurde am 16.07.2014 eingezahlt und hemmt erneut die Verjährung der Forderung bis zum jetzigen Zeitpunkt, da innerhalb des 6-Monats-Zeitraums die Klagschrift am 23.12.2014 einging.

Unabhängig von der Frage, ob die Klägerin überhaupt Schadensersatz verlangen kann, da sie lediglich das Recht hat, den Film " "als DVD zu vertreiben, ist auch der Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten nicht begründet, denn die Klägerin hat unabhängig von der Frage, ob die von ihr eingeschaltete Sicherheitsfirma den Rechtsverstoß zutreffend festgestellt hat nicht nachgewiesen, dass die Beklagte diese Rechtsverletzung begangen hat.

Die Beklagte hat nachvollziebar dargelegt, dass zu der IP-Adresse, von der die Rechtsverletzung festgestellt worden sein soll, nicht nur ihr Computer sondern auch vier weitere Computer, die von ihren erwachsenen Söhnen genutzt werden, Zugang haben.

In ihrer Parteivernehmung hat die Beklagte angegeben, dass sie die Rechtsverletzung nicht begangen hat. Die Ausführungen der Beklagten waren insoweit glaubhaft, als die Beklagte, als es um die Frage von Passwörtern und der Einrichtung des Internetzuganges ging offenbart hat, dass sie keine großen Kenntnisse im Umgang mit dem Computer hat.

Es war glaubhaft, dass die Beklagte keine Software heruntergeladen hat, die zum uploaden und gleichzeitigen downloaden des Films für andere Nutzer erforderlich ist. So bestätigte auch der Zeuge , Sohn der Beklagten, dass er das D-Lan-Netzwerk, das zum damaligen Zeitpunkt die Computer mit dem Internet verbunden hat, eingerichtet hat und auch das Standardpasswort in ein individuelles Passwort geändert hat.

Die Beklagte hat die Möglichkeit dargelegt und bewiesen, dass andere Nutzer einen eigenen Internetzugang über einen PC haben.

Die Beklagte hat damit nachgewiesen, dass es berechtigte Nutzer ihres Internetzuganges gab, die diese Rechtsverletzung ebenfalls begangen haben können. Dass alle Zeugen ausgesagt ha-

ben, dass sie die Rechtsverletzung ebenfalls nicht begangen haben, schließt nicht aus, dass einer von ihnen den Film im Wege des File-Sharing runtergeladen und anderen Nutzern zur Verfügung gestellt hat.

Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungspflicht nachgekommen, zumal sie, nachdem das Abmahnschreiben ein knappes halbes Jahr nach dem behaupteten Verstoß erfolgt ist, ihre Söhne gefragt hat, ob sie den Film heruntergeladen hätten. Nach einem Zeitablauf von einem halben Jahr ist mehr Nachforschung nicht zu erwarten. Insbesondere im Hinblick darauf, dass bis zur Zeugenaussage der vier erwachsenen Söhne weitere fünf Jahre vergangen ist, ist es nicht verwunderlich, dass genauere Erinnerungen sowohl an den Tatzeitpunkt als auch daran, wie und zu welchem Zeitpunkt die Beklagte die Söhne gefragt hat, nicht zu erwarten.

Die Söhne der Beklagten sind berechtigte Nutzer, die ihren Internetzugang von der Beklagten zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Ihre volljährigen Söhne , und haben zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung bei der Beklagten gewohnt und eigene Computer mit Internetzugang zur Verfügung gehabt. Ebenso hat der vierte nicht mehr im Haushalt wohnende Sohn ebenfalls noch einen Computer mit Internetzugang im Haushalt der Mutter zur Verfügung gehabt, den er ebenfalls benutzt hat.

Dies gaben sowohl die Beklagte als auch die als Zeugen vernommenen volljährigen Söhne der Beklagten glaubhaft an. Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass volljährige Söhne einen Internetzugang haben.

Aus diesen Gründen war bereits ohne zu entscheiden, ob die Rechte der Klägerin einen Schadensersatzanspruch überhaupt begründet hätten, die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11 i. V. m. § 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 16.07.2015

, JHSekr'in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt Freiburg im Breisgau, 17.07.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig